
Öffentlich-rechtlicher Anschlussvertrag

zwischen der

**Politischen Gemeinde Meilen
(Träbergemeinde)**

und der

**Gemeinde Männedorf
(Anschlussgemeinde)**

betreffend die

Übernahme von Seeretteraufgaben

durch den Seerettungsdienst der Gemeinde Meilen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.3	Weitere Grundlagen	3
2	Leistungsauftrag.....	3
3	Organisation.....	4
3.1	Zuständigkeit.....	4
3.2	Zusammenarbeit und Informationsaustausch.....	4
4	Leistungsverrechnung	4
4.1	Grundsatz	4
4.2	Sonderleistungen	4
4.3	Gebühren.....	5
5	Schlussbestimmungen	5
5.1	Eigentum des eingebrachten und neu zu beschaffenden Inventars.....	5
5.2	Vertragsänderungen	5
5.3	Kündigung.....	5
5.4	Vertragsauflösung	5
5.5	Meinungsverschiedenheiten.....	5
5.6	Inkraftsetzung	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

1 Der Seerettungsdienst der Gemeinde Meilen (nachstehend SEERETTUNGSDIENST
REGION MEILEN, kurz: SRD MEILEN genannt) erbringt seit 1943 die Seerettungs-
dienstleistungen für die Gemeinden Meilen und Uetikon am See. Ab 1. Januar 2021
2 erbringt der SRD MEILEN seine Leistungen auch zugunsten der Gemeinde Männedorf.
Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von Seerettungsdienstleistungen des SRD
MEILEN für die Gemeinde Männedorf.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

3 Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) vom 3. Oktober 1975.
4 Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsver-
ordnung BSV; SR 747.201.1) vom 8. November 1978.
5 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) vom 20. April 2015.
6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1) vom 2.
September 1979.
7 Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee
(LS 747.2) vom 4. Oktober 1979.
8 Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (Schifffahrtsverordnung;
LS 747.11) vom 7. Mai 1980.
9 Gesetz über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuergesetz; LS 747.12) vom 1. De-
zember 1996.
10 Weitere eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Be-
schlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten die Trägergemeinde und die An-
schlussgemeinden betreffen bzw. beeinflussen.

1.3 Weitere Grundlagen

11 Beschluss Nr. 183 des Gemeinderats Meilen vom 7. Juli 2020
12 Beschluss Nr. 287 des Gemeinderats Männedorf vom 11. Dezember 2019

2 Leistungsauftrag

13 Der SRD MEILEN erfüllt auf den Gemeindegebieten der Trägergemeinde und der An-
schlussgemeinde(n) grundsätzlich jene Seeretteraufgaben, die gemäss kantonalem
Recht den Seerettungsdiensten primär zukommen.
14 Die Dienstleistung wird das ganze Jahr hindurch gewährleistet, wobei von April bis Ok-
tober ein Pikettdienst am oder auf dem See während den Wochenenden sowie an Fei-
ertagen gewährleistet wird.
15 Das Einsatzgebiet ist das Seegebiet der Vertragsgemeinden und erstreckt sich von den
jeweiligen Ortsgrenzen bis zur Seemitte.
16 Bei Notwendigkeit kann das Einsatzgebiet auch über diese Grenzen hinaus ausgedehnt
werden.

3 Organisation

3.1 Zuständigkeit

17 Für die **politisch-strategische Führung** des SRD MEILEN ist die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Sicherheit der Gemeinde Meilen (Sicherheitsvorständin bzw. Sicherheitsvorstand) zuständig. Dabei basiert sie bzw. er auf den regelmässigen Sitzungen mit den Sicherheitsvorständinnen bzw. Sicherheitsvorständen der Anschlussgemeinden (vgl. Randziffer 20).

18 Für die **administrative** Führung der Verwaltungsaufgaben ist die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Sicherheit der Trägergemeinde zuständig.

19 Die **operative** und **taktische** (fachliche und organisatorische) Führung des SRD MEILEN obliegt dem Obmann.

3.2 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

20 Der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsvorständinnen bzw. Sicherheitsvorständen der Träger- und Anschlussgemeinden und dem Obmann erfolgt im Rahmen der institutionalisierten Sitzungen der Sicherheitskommission der Gemeinde Meilen beziehungsweise bei Bedarf spontan.

21 Die Anschlussgemeinden stellen dem SRD MEILEN alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die er zur Leistungserbringung benötigt (z.B. Bojen-/Hafenplatzliste etc.).

4 Leistungsverrechnung

4.1 Grundsatz

22 Die Rechnung des SRD MEILEN basiert auf einer Vollkostenrechnung.

23 Das Budget für den SRD MEILEN wird nach vorgängiger Behandlung in der Sicherheitskommission der Gemeinde Meilen durch den Gemeinderat Meilen den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden zur Kenntnisnahme vorgelegt.

24 Im 3. Quartal erhalten die Anschlussgemeinden einen Budget-/Ist-Vergleich per Mitte Jahr.

25 Die gesamten Kosten des SRD MEILEN (ausgenommen Erträge aus der Schiffssteuer gemäss Schiffssteuergesetz; vgl. Randziffern 30 und 31) werden von den beteiligten Gemeinden wie folgt getragen:

Männedorf 30%

Uetikon am See 20%

Meilen 50%

26 Die Anschlussgemeinden entrichten der Gemeinde Meilen jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres ihre Kostenbeteiligung aufgrund der provisorischen Jahresrechnung. Bis spätestens am 30. Juni, nach Vorlage der definitiven Jahresrechnung, wird der Saldo ausgeglichen.

4.2 Sonderleistungen

27 Soweit die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen des SRD MEILEN, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, Dritte beauftragen (z.B. für Taucharbeiten), kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf.

28 Bezieht eine Gemeinde dauerhaft oder in erhöhtem Mass nicht im Grundauftrag gemäss kantonalem Recht primär vorgesehene Dienstleistungen des SRD MEILEN, kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf.

29 Sollte durch die Träger- und Anschlussgemeinden gemeinsam entschieden werden, dass für eine bestimmte Aufgabe Dritte beigezogen werden müssen, so werden deren Kosten je nach Auftrag entweder im Kostenteiler gemäss Randziffer 25 getragen bzw. direkt der entsprechenden Gemeinde verrechnet.

4.3 Gebühren

30 Erträge (ausgenommen Erträge aus der Schiffssteuer gemäss Schiffssteuergesetz) werden gemäss Kostenteiler abgerechnet. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten berücksichtigt.

31 Für immatrikulierte Schiffe wird durch das kantonale Strassenverkehrsamt vom Halter beziehungsweise von der Halterin eine Schiffsteuer erhoben. Der vom Kanton an die Gemeinden, die verpflichtet sind, einen Seerettungsdienst zu unterhalten, zu gleichen Teilen ausgerichtete Betrag kommt direkt der Träger- und den Anschlussgemeinden zugute.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Eigentum des eingebrachten und neu zu beschaffenden Inventars

32 Das Inventar (Immobilien, Schiffe, Material, Ausrüstung usw.) steht im Eigentum der Trägergemeinde. Es wird über die Erfolgsrechnung unterhalten und amortisiert.

5.2 Vertragsänderungen

33 Liegen neue oder ergänzende Fakten oder Umstände vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Trägergemeinde und alle Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

5.3 Kündigung

34 Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals nach drei Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

5.4 Vertragsauflösung

35 Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

5.5 Meinungsverschiedenheiten

36 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

³⁷ Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

5.6 Inkraftsetzung

³⁸ Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme des Gemeinderats Meilen und des Gemeinderats Männedorf sowie mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich per 1. Januar 2021 in Kraft.

Meilen, 7. Juli 2020 (GRB 183)


GEMEINDERAT MEILEN


Dr. Christoph Hiller, Präsident


Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Männedorf, 11. Dezember 2019 (GRB 287)

GEMEINDERAT MÄNNEDORF


Dr. André Thouvenin, Präsident


Jürg Rothenberger, Gemeindeschreiber

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2) vom 4. Oktober 1979 bestimmen die Uferkantone das Einsatzgebiet der Seerettungsdienste. In diesem Sinn wird der vorliegende Vertrag genehmigt:

Zürich, **14. Aug. 2020**

**SICHERHEITSDIREKTION DES
KANTONS ZÜRICH**


Mario Fehr, Sicherheitsdirektor